

# Amtliches Mitteilungsblatt Heigenbrücken



Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken und der Mitgliedsgemeinde Heigenbrücken/Jakobsthal · Hauptstraße 7 · 63869 Heigenbrücken



Der Trinkwasser-Hochbehälter steht unscheinbar auf einer Wiese am Adamsberg unterhalb der Einfahrt zum Jugendzeltplatz.

Direkt zur Webseite  
von Heigenbrücken:  
Einfach mit dem  
Smartphone diesen  
QR Code scannen.



## Wichtige Rufnummern

Polizei Notruf.....	110
Feuerwehr und Rettungsdienst Notruf.....	112
Polizeiinspektion Aschaffenburg.....	06021/8570
Wasserversorgung Rufbereitschaft.....	0175/1875358
Klinikum Aschaffenburg.....	06021/320
Hofgartenklinik Aschaffenburg.....	06021/3030
Frauenklinik Aschaffenburg.....	06021/30170
Krankenhaus Wasserlos.....	06023/5060
Kreiskrankenhaus Lohr.....	09352/5050
Hausarzt-Bereitschaft.....	116117
Vergiftungszentrale.....	0911/3982451
Zahnärztlicher Notdienst.....	06021/80700
Sozialstation St. Stephanus.....	06021/56666
Caritas-Sozialstation St. Stephanus Pflegestützpunkt Heinrichsthal.....	06020/9784418
Kindergarten Heigenbrücken.....	8423
Grundschule Heigenbrücken.....	1210
Mittelschule Schöllkrippen.....	06024/9410
Postfiliale.....	970752
Bayer. Staatsforsten, Forstbetrieb Heigenbrücken.....	979950
Landratsamt Aschaffenburg.....	06021/3940
Kfz.-Zulassungsstelle Mainaschaff.....	06023/97610
Bayernwerk Störungsannahme.....	0941/28003366
Taxi.....	01577/1060054
Nachbarschaftshilfe.....	4949812
Familienstützpunkt Hochspessart, Heinrichsthal.....	999279 od. 0151/15644614

## Öffentliche Einrichtungen

### Gemeindebücherei

Rathaus, Hauptstraße 7, Telefon: 06020/971030

Öffnungszeiten: montags 14.30 - 16.30 Uhr, freitags 13 - 15 Uhr

### Postfiliale Heigenbrücken

Lebensmittelmarkt „nah und gut Gehlert“, Heinrichsthaler Straße 1,  
Tel. 06020/970752, Montag – Samstag 8 – 19 Uhr

### Volkshochschule Kahlgrund-Spessart e.V.

Kirchstraße 3, 63776 Mömbris,  
Tel. 06029/9926380, Montag – Freitag 10 – 13 Uhr, Donnerstag 17 – 19 Uhr

### Bayer. StaatsforstenAÖR, Forstbetrieb Heigenbrücken

Lindenallee 31, Tel. 06020/979950, Mo. – Do. 8 – 12 und 14 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12 Uhr

### Rentenberatung

Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken, Tel. 06020/971020  
Karl-Heinz Paulus, Versichertenberater, Sonnenstraße 35, Tel. 06020/9798822  
Auskunftsstelle der Deutschen Rentenversicherung, Aschaffenburg,  
Dämmer Tor 1, Tel. 06021/35200

## Bürgerservice Rathaus

### Geschäftszeiten

Mo. – Fr. 8 – 12 Uhr, Di. 14 – 18 Uhr, Do. 14 – 16 Uhr

Bitte denken Sie an die Terminvereinbarung!

### Bürgermeister

Jochen Drechsler, Tel. 06020/971011, Mobil: 0152/53528919,

E-Mail: jochen.drechsler@vg-heigenbruecken.de

### Geschäftsleitung, Standesamt

Jutta Englert, Tel. 06020/971015, E-Mail: jutta.englert@vg-heigenbruecken.de

### Finanzverwaltung, Steuern und Gebühren

Daniela Bartella, Tel. 06020/971020, E-Mail: daniela.bartella@vg-heigenbruecken.de

### Bauamt

Andreas Roth, Tel. 06020/971017, E-Mail: andreas.roth@vg-heigenbruecken.de

### Bürgerbüro, Amtsblatt, Gewerbe- und Gaststättenrecht, Touristinfo

Bianca Franz, Tel. 06020/971040, E-Mail: bianca.franz@vg-heigenbruecken.de

### Kasse, Steuern und Gebühren

Vanessa Bischoff, Tel. 06020/971019, E-Mail: vanessa.bischoff@vg-heigenbruecken.de

### Kasse

Melanie Heßler, Tel. 06020/971024; E-Mail: melanie.hessler@vg-heigenbruecken.de

### Öffentliche Sicherheit, Ansprechpartner Feuerwehr

Svenja Stenger, Tel. 06020/971025, E-Mail: svenja.stenger@vg-heigenbruecken.de

Bitte nutzen Sie die Durchwahl.

## Medizinische Dienste

### Allgemeinärztin:

Dr. med. Kerstin Dinkel, Lindenallee 33, Tel. 06020/97210,

Mo. – Fr. 8 – 13 Uhr, Mo. und Do. 17 – 19 Uhr, Di. 16 – 18 Uhr

### Zahnärzte:

Dr. med. dent. Gruscha Burgmaier/Dr. med. dent. Hubertus Voss,  
Hauptstr. 7, Tel. 06020/970923

Mo. 8 – 14 Uhr, Di. 11 – 19 Uhr, Mi. 8 – 14 Uhr, Do. 12 – 20 Uhr, Fr. 8 – 14 Uhr.

Termine nur nach Vereinbarung.

### Apotheke:

Rats-Apotheke, Hauptstr. 7, Tel. 06020/471,

Mo. – Sa. 8:30 – 12 Uhr, Mo., Di., Do., Fr. 14:30 – 18 Uhr

**Allgemeinärzte:** Hausarzt-Bereitschaft: Tel. 116117

#### **Bereitschaftspraxis**

##### **am Klinikum Aschaffenburg:**

Sa., So. u. Feiertag: 8 bis 22 Uhr  
 Mi. u. Fr.: 13 bis 22 Uhr  
 Mo., Di., Do.: 18 bis 22 Uhr

#### **Bereitschaftspraxis**

##### **am Klinikum Main-Spessart in Lohr:**

Sa., So. u. Feiertag: 9 bis 22 Uhr  
 Mi. u. Fr.: 16 bis 22 Uhr  
 Mo., Di., Do.: 18 bis 22 Uhr

## **Apotheken**

### **Samstag, 28. Oktober 2023:**

Kaiser-Ruprecht-Apotheke, Alzenau, Mühlweg 38, Tel. 06023 2916  
 Strauß-Apotheke, Aschaffenburg, Herstattstr. 14, Tel. 06021 22096

### **Sonntag, 29. Oktober 2023:**

Kreuz-Apotheke, Schöllkrippen, Aschaffener Str. 11, Tel. 06024 1071  
 Strietwald-Apotheke, Aschaffenburg, Hasenhägweg 27, Tel. 06021 424406

### **Montag, 30. Oktober 2023:**

Franken-Apotheke, Stockstadt, Frankenstr. 24, Tel. 06027 7400  
 Rats-Apotheke, Aschaffenburg, Althohlstr. 15, Tel. 06021 95871  
 Markt-Apotheke, Mömbris, Im Markthof 5, Tel. 06029 1379

### **Dienstag, 31. Oktober 2023:**

Hirsch-Apotheke, Haibach, Freiheitsstr. 3, Tel. 06021 68022  
 Hubertus-Apotheke, Hösbach, Hauptstr. 99, Tel. 06021 51532  
 Burg-Apotheke, Alzenau, Hanauer Str. 13 1/2, Tel. 06023 1578

### **Mittwoch, 1. November 2023:**

Adler-Apotheke, Aschaffenburg, Burchardtstr. 9, Tel. 06021 470049  
 Linden-Apotheke, Laufach, Hauptstr. 1 A, Tel. 06093 592

### **Donnerstag, 2. November 2023:**

Bahnhof-Apotheke, Aschaffenburg, Ludwigstr. 2, Tel. 06021 39890  
 Apotheke am Schlosspark, Alz.-Wasserlos, Bezirksstr. 30, Tel. 06023 9173644

### **Freitag, 3. November 2023:**

Felix-Apotheke, Heimbuchenthal, Raiffeisenstr. 5, Tel. 06092 1812  
 Spessart-Apotheke, Goldbach, Sachsenhausen 1, Tel. 06021 51638  
 Stern-Apotheke, Mainaschaff, Jahnstr. 16, Tel. 06021 734004

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils ab 8.30 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Die entsprechenden Daten (einschl. kurzfristiger Änderungen) sind im Internet unter [www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de) abrufbar.

Dort finden sich zusätzlich die dienstbereiten Apotheken aus dem Landkreis Main-Spessart.

– alle Angaben ohne Gewähr –

## **Abfuhrtermine**

**Restmüll:** Dienstag, 31. Oktober 2023

**Biomüll:** Dienstag, 7. November 2023

**Gelber Sack:** Mittwoch, 8. November 2023

**Papiertonne:** Dienstag, 21. November 2023

**Grünabfall:** Noch kein neuer Termin bekannt

**Schadstoffe:** Dienstag, 7. November 2023

## **Recyclinghof Heigenbrücken**

Samstag, 12 – 16 Uhr

## **Glas- und Dosencontainer**

Busparkplatz, Heinrichsthaler Straße, Festplatz Jakobsthal, Recyclinghof

## **Verkaufsstelle Müllsäcke**

Verwaltungsgemeinschaft

## **Kreisrecyclinghof, Umladestation und Kompostwerk**

**Obernburger Straße 25, Aschaffenburg-Nilkheim**

Mo. - Fr. 8 - 16.30 Uhr, Sa. 8 - 13 Uhr

## **Landratsamt Aschaffenburg, Abfallwirtschaft**

Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg, Tel. 06021/394407

Mo. – Fr. 8 – 12 Uhr, Do. 14 – 17 Uhr

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken

V.i.S.d.P. für den amtlichen Teil: Bürgermeister Jochen Drechsler

Für Druckfehler keine Haftung.

Druck, Anzeigen- und Textannahme: Buch- und Offsetdruckerei Tübel GmbH,

Philipp-Kachel-Str. 2, 63911 Klingenberg a. Main, Tel. 09372/4083860

E-Mail: [email@tuebel-druck.de](mailto:email@tuebel-druck.de)

Geschäftsführerin: Tanja Spieler – Handelsregister HRB 4129.

Amtsgericht Aschaffenburg.

Für Druckfehler keine Haftung.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, eines der Hauptthemen der letzten Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober 2023 war die gemeindliche Wasserversorgung. Deshalb ist diese Ausgabe gefüllt mit den jeweiligen Satzungen, die amtlich bekannt gemacht werden müssen. Die aktuellen Satzungen stehen natürlich auch im Internet.

### Gemeindliche Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge einer Gemeinde. Zur Wasserversorgung gehört die Wassergewinnung aus den Quellen, die Aufbereitung von Rohwasser zu hochwertigem Trinkwasser, die Hauptleitungen von den Quellen zur Aufbereitungsanlage und von dort zu den Hochbehältern, sowie das innerörtliche Versorgungsnetz bis zu den Hausanschlüssen.

Die Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) wurde in den letzten drei Jahren neu gebaut und mit einer Ultrafiltrationsanlage auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Sie ging im Sommer 2022 in Betrieb.

Nachdem die Hauptleitung von der TWA zum Hochbehälter Heigenbrücken im Sommer 2022 nach etlichen Rohrbrüchen nicht mehr stabil war, wurde sie vorübergehend durch eine Ersatzversorgungsleitung ersetzt. Diese Verbindung muss genauso wie die Rohwasserleitung zur TWA erneuert und zukunftssicher verlegt werden.

Beide Projekte (TWA und Leitungsneubau) sind notwendige Maßnahmen, um die Versorgungssicherheit wiederherzustellen und langfristig zu sichern. Leider kostet das auch sehr viel Geld!

Die Gesamtkosten dieses Maßnahmenpakets liegen bei etwas über 7 Mio. Euro. Zu beachten ist, dass die Kosten für den Leitungsbau aktuell nur geschätzt sind. Für den Leitungsbau erwarten wir über die RZWas (Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben) eine Förderung von rund 1,5 Mio. Euro. Das Problem dabei: Aktuell werden von der Landesregierung nicht genug Gelder dafür bereitgestellt, so dass die Fördersumme mit teilweise zwei Jahren Verzögerung ausgezahlt wird. Die Gemeinde muss dieses Geld für diesen Zeitraum vorstrecken.

Über die Verbesserungsbeiträge wurden bereits circa 2,15 Mio. Euro von den Bürgern erhoben. Das heißt, dass es bei diesen Maßnahmen aktuell noch eine Deckungslücke von circa 3,4 Mio. Euro gibt.

Als kostenrechnende Einrichtung muss dieser Fehlbetrag über Beiträge von den Bürgern refinanziert werden. Der Gemeinderat hat sich in der letzten Sitzung entschieden die gesamte Summe über Verbesserungsbeiträge in vier Raten zu erheben. Im Vergleich zu der ersten Summe der Verbesserungsbeiträge, die bereits erhoben wurden, ergibt sich, dass insgesamt nochmal ungefähr das 1,5-fache an Kosten auf die Bürger zukommt.

Bisher wurden circa 39% der Gesamtsumme erhoben. Die weiteren Raten verteilen sich wie folgt (alles gerundete Werte):

2024: 6% - 333.000 €  
 2025: 30% - 1.666.000 €  
 2026: 19% - 1.055.000 €  
 2026: 6% - 333.000 €

Die erste Rate wird noch dieses Jahr erhoben. Das ist dringend erforderlich, damit wir die knapp 800.000 Euro, die die Gemeinde vorfinanziert

hat, ausgleichen können. Auf der Webseite werden wir Beispielrechnungen für verschiedene Grundstücksgrößen einstellen, damit jeder Eigentümer sich besser vorstellen kann, was an Kosten ungefähr auf ihn zukommt.

Die Raten sind nicht für jeden Eigentümer leicht zu stemmen. Wenn das der Fall sein sollte, sprechen Sie bitte mit uns, damit wir Stundung vereinbaren können.

Ein Skonto für die Einmalzahlung der Gesamtsumme können, wir leider nicht anbieten, weil das zu einer Ungleichbehandlung und einem Fehlbetrag führt, der anders ausgeglichen werden müsste.

Die Staffelung wurde so gewählt, wie vermutlich ungefähr die Baukosten anfallen werden. Dennoch wird die Gemeinde bis zur Einnahme der gesamten Beiträge und der Auszahlung der Förderung mit einem erheblichen Betrag von über einer Mio. Euro in Vorleistung gehen. Das wird unsere Handlungsmöglichkeiten natürlich erheblich einschränken.

Die Beiträge werden für die Bereitstellung der Infrastruktur erhoben, also das was die Grundvoraussetzung schafft, dass Wasser überhaupt genutzt bzw. verbraucht werden kann. Es ist auf klar definierte Maßnahmen ausgerichtet. Diese Investitionen führen zu einer Verbesserung oder einer Wiederherstellung eines neuwertigen Zustandes.

Eine weitere Art der Refinanzierung besteht für die Gemeinden über die Gebühren. Sie fallen an für die Inanspruchnahme einer Infrastruktur, also den direkten Verbrauch. Damit wird der laufende Betrieb, wiederkehrende Kosten, Reparaturen und Sanierungen für Abnutzungen bezahlt. Diese Ausgaben werden über die Nutzungsdauer abgeschrieben

und fallen deshalb gestreckt über einen viel längeren Zeitraum an. Die Gebühren werden in der Regel für einen Vierjahreszeitraum neu kalkuliert. Danach sollten die Einnahmen und Ausgaben (bzw. rechnerischen Kosten) für diesen Zeitraum ausgeglichen sein. Die Gemeinde sollte weder ein Defizit erwirtschaften noch einen Puffer „ansparen“.

Die Neukalkulation durch die kommunale Transparenz pro fide GmbH hat ergeben, dass wir im Bereich Wasser und Abwasser aktuell ein Defizit haben:

Abwassergebühr: ca. -152.000 €  
 Wassergebühr: ca. -193.000 €

Deshalb müssen beide Gebühren angehoben werden.

Im Gemeinderat haben wir uns entschieden die Grundgebühr für normale Anschlüsse von 18 Euro auf 45 Euro anzuheben. Dadurch kann die Verbrauchsgebühr in Summe unter 7 Euro bleiben. Das heißt im Einzelnen:

Wassergebühr:  
 3,48 €/m<sup>3</sup> (vorher 2,21 €/m<sup>3</sup>)  
 Abwassergebühr:  
 3,46 €/m<sup>3</sup> (vorher 2,68 €/m<sup>3</sup>)

Weitere Angaben dazu und die gestaffelte Grundgebühr findet sich auch auf unserer Webseite.

Ihr Jochen Drechsler  
**Bürgermeister**

**Die Verwaltung informiert:**

**Öffnungszeiten Rathaus:**

Am Freitag, 27.10.2023 bleibt die Verwaltung im Rathaus geschlossen!  
 Wir bitten um Beachtung!

# **Satzung für die öffentliche Wasser- versorgungseinrichtung der Gemeinde Heigenbrücken (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 19.10.2023**

Aufgrund von Art. 23 u. Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Heigenbrücken folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Wasserversorgungseinrichtung als öffentliche Einrichtung für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

## **§ 2**

### **Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von 8

mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Versorgungsleitungen**  
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
- Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)**  
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- Anschlussvorrichtung**  
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)**  
sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
- Hauptabsperrvorrichtung**  
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- Übergabestelle**  
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude. 9

**Wasserzähler**  
sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

**Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)**  
sind die Gesamtheit der Anlagen in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder 9

betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leisten auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toiletenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### Befreiung vom

#### Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine

solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

## § 8

### Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- u. Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 9

### Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der

Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

## § 10

### Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtun-

gen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

## § 11

### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsver-

merk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden, andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## **§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 13 Abnehmerpflichten; Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohn-

räume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## **§ 14 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme

seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 15 Art und Umfang der Versorgung**

(1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit

mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende vorsorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel

oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

### § 16

#### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

### § 17

#### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist

rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

### § 18

#### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### § 19

#### **Wasserzähler**

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungs-ort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentü-

mer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

#### § 19 a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler [aufgehoben]

#### § 20

##### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzähleranschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder

nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

#### § 21

##### **Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

#### § 22

##### **Änderung;**

##### **Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

#### § 23

##### **Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

#### § 24

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagefrist verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,

4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Absatz 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

#### § 25

##### **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### § 26

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 26.10.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Heigenbrücken (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 13.10.2010 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Heigenbrücken vom 29.06.2022 außer Kraft.

Heigenbrücken, den 25.10.2023

Drechsler, 1. Bürgermeister  
(Siegel)

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Heigenbrücken (BGS-WAS) vom 19.10.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heigenbrücken folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

## § 1

### Beitragerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>,  
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; sie werden insoweit mit 2/3 der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche

in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.  
(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6

### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,89 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	6,02 €

## § 7

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung

Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### § 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h bzw. 4 m <sup>3</sup> /h	45,00 €/Jahr
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h bzw. 10 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h bzw. 16 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr
über 10 m <sup>3</sup> /h bzw. 16 m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Jahr.

### § 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,48 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zählerstand nach vorheriger Aufforderung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird,

3. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,48 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) [entfällt]

### § 11

#### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### § 12

#### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht

(Art. 8 Abs.8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG)

### § 13

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### § 14

#### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 15

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### § 17

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.2010, in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.12.2013, 23.11.2015, 11.10.2018 und 27.10.2021 außer Kraft.

Heigenbrücken, den 25.10.2023

Drechsler, 1. Bürgermeister  
(Siegel)

## Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Heigenbrücken (VES-WAS) vom 19.10.2023

Aufgrund Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Heigenbrücken folgende Änderungssatzung:

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) vom 15.01.2020 wird wie folgt geändert:

### § 1

#### § 1 Beitragserhebung wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. **Neubau des Wasserwerkes Heigenbrücken mit Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA)** auf FlNr. 1784 der Gemarkung Jakobsthal (Nähe Mühlstraße).

- Baulicher Teil:
- eingeschossiges, unterkellertes Massivbauwerk zur Unterbringung der verfahrens-, maschinen- und elektrotechnischen Anlagenteile zur Trinkwasseraufbereitung sowie
- drei Wasserkammern zur Speicherung des Rohmischwassers (V = 1 x 50 m<sup>3</sup>) und des aufbereiteten Trinkwassers (V = 2 x 25 m<sup>3</sup>).
- Absetzbecken als unterirdisches Schachtbauwerk aus Stahlbeton zur Zwischenspeicherung von Rückspülabwässern, Speichervolumen ca. 8,5 m<sup>3</sup>.

- Entwässerungsleitungen zur Abführung der Niederschlags- und Schmutzwässer sowie Entwässerung Abwässer aus der Trinkwasseraufbereitung.
- Errichtung einer Hangsicherung zwischen den baulichen Anlagen und dem Hasselbach.
- Oberflächengestaltung (Verkehrswege und Grünflächen) und Umzäunung des Betriebsgeländes
- Erneuerung der Rohwasserleitung OD 180 PE 100 (Länge = ca. 85 m) von der Quelle II Jakobsthal zum Wasserwerk, mit Dükerung des Hasselbaches.
- Anschluss der Rohwasserleitung von der Quelle III Jakobsthal (OD 180 PE 100, L = ca. 55 m) sowie der Rohwasserförderleitung vom Übergabepumpwerk 1 (OD 180 PE 100, L = ca. 30 m) an das neue Wasserwerk.
- Anschluss der Zubringerleitung Heigenbrücken (OD 180 PE 100, L = ca. 40 m) sowie der Trinkwasser-Förderleitung zum Hochbehälter Jakobsthal (OD 180 PE 100, L = 30 m) an das neue Wasserwerk.
- Verlegung von Kabelleerrohren für Strom- und Fernmeldekabel im Umfeld des Wasserwerkes.
- Trinkwasseraufbereitungsanlage:
- Verfahrenstechnische, maschinentechnische und elektrotechnische Installation zum Einbau einer Entsäuerungsanlage (chemisch), Partikelentfernung (Ultrafiltration) und UV-Desinfektion.
- Zentrale Schaltwarte mit Prozessleitsystem
- Fernwirkanlage zur Einbindung sämtlicher Nebenbauwerke (Übergabepumpwerk 1, Hochbehälter Heigenbrücken und Jakobsthal).
- Umbau der Rohrinstallationen in den Hochbehältern Heigenbrücken und Jakobsthal.
- Erneuerung der Schaltanlagen in den Nebenbauwerken (Übergabe-

pumpwerk 1, Hochbehälter Heigenbrücken und Jakobsthal).

## **2. Außerbetriebnahme und Rückbau des alten Wasserwerkes auf FlNr 1784 der Gemarkung Jakobsthal**

### **3. Erneuerung der Zubringerleitung Heigenbrücken sowie der Rohwasserförderleitung vom Übergabepumpwerk 1 zum neuen Wasserwerk**

- Verlegung einer provisorischen Ersatzversorgungsleitung auf fremder Trasse von der alten Ortsverbindungsstraße Heigenbrücken-Heinrichsthal (frühere Kreisstr. ALZ 12) zum Hochbehälter Heigenbrücken (OD 160 PE 100 und Schlauchliner DN 150 MDP 25, L = ca. 1.405 m).
- Verlegung einer provisorischen Notversorgungsleitung (OD 160 PE 100 L = ca. 2.600 m) vom Anschlusspunkt an die Ersatzversorgungsleitung in der früheren Kreisstraße ALZ 12 bis an den Anschlusspunkt beim neuen Wasserwerk.
- Erneuerung der bestehenden Zubringerleitung DN 150 AZ vom Wasserwerk zum Hochbehälter Heigenbrücken (OD 160 PE 100, L = ca. 4.130 m) mit Dükerung des Lohrbaches und der Kreisstraße AB 7.
- Erneuerung der bestehenden Rohwasserförderleitung DN 150 PVC vom Übergabepumpwerk 1 auf FlNr. 6882/0 der Gemarkung Heigenbrücken zum Wasserwerk (OD 160 PE 100, L = ca. 2.770 m) mit Unterkreuzung der Kreisstraße AB 7 und zweifacher Dükerung des Lohrbaches.
- Mitverlegung eines Kabelleerrohres mit Lichtwellenleiter (Glasfaserkabel) zur Datenübertragung zwischen dem Wasserwerk, dem Hochbehälter Heigenbrücken und dem Übergabepumpwerk 1.

- Rückbau der bestehenden Zubringerleitung DN 150 AZ im Bereich der ehemaligen Kreisstraße ALZ 12 und Wasserschutzgebieten Zone II, Gesamtlänge ca. 1.620 m.

## **§ 2**

### **§ 2 Beitragstatbestand wird wie folgt geändert:**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
- oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3**

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4**

### **§ 4 Beitragsschuldner wird wie folgt geändert:**

- (2) [entfällt].

## **§ 5**

### **§ 6 Beitragssatz wird wie folgt geändert:**

- (1) Der durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 % des beitragsfähigen Investitionsaufwandes

wird auf 5.553.028 € (netto) geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Keine Änderung

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) Pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,05 €
- b) Pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 13,91 €.

(4) Keine Änderung.

## **§ 6**

### **§ 7 Fälligkeit wird wie folgt geändert:**

Der Beitrag wird in Raten erhoben. Die erste Rate wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder zu den im Bescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzungsänderung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heigenbrücken, den 25.10.2023

**Drechsler**, 1. Bürgermeister  
(Siegel)

---

## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heigenbrücken (BGS – EWS) vom 19.10.2023**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heigenbrücken folgende Änderungssatzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heigenbrücken (BGS – EWS) vom 20.10.2010 (Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Heigenbrücken vom 21.10.2010) wird wie folgt geändert:

## § 1

### § 9a Abs. 2 Grundgebühr wird wie folgt geändert:

für Zähler 2,5 QN	45,00 €
für Zähler 6 QN	60,00 €
für Zähler 10 QN	120,00 €
für Zähler über 10 QN	180,00 €

## § 2

### § 10 Abs. 1 Satz 2 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 3,46 € pro Kubikmeter Abwasser.

## § 3

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Heigenbrücken, den 25.10.2023

Drechsler, 1. Bürgermeister  
(Siegel)

## Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung  
für Immobilienvollstreckung

### Terminbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am  
Mittwoch, 13.12.2023 um 13:30 Uhr  
im Sitzungssaal, Raum 66 – Amtsgericht Aschaffenburg,  
Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg  
öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Gemarkung Heigenbrücken, Flurstück 2130/4, Gebäude- u. Freifläche, 0,0674 Hektar, Blatt 3439, Anschrift: Marienstraße 37

### Objektbeschreibung/Lage:

Bei dem Grundstück handelt es sich um einen Bauplatz in Hanglage an der Bebauungsgrenze

### Bietinteressenten

können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (Tel. 06021/398-2210).

## An alle Geflügelhalter

### Am 4.11.2023 ist die nächste Impfstoffausgabe zur Geflügelimpfung vorgesehen.

Wir bitten Sie, den Impfstoff am 4.11.2023 zwischen 10 und 12 Uhr in der Tierarztpraxis in Hösbach-Bahnhof, Seibelstraße 16, abzuholen.

Wir geben den Impftermin rechtzeitig bekannt, dass Sie evtl. Fahrgegemeinschaften bilden können.

Bitte bringen Sie ein gereinigtes Gefäß mit.

Der Impfstoff muss schnellstmöglich nach Auflösung an die Tiere verabreicht werden, da seine immunisierenden Eigenschaften höchstens 2 Stunden erhalten bleiben.

Deshalb geben Sie Ihren Hühnern 12 Stunden vor der Impfung kein Trinkwasser.

Es wird gebeten, die Nachimpfungen alle 3 bis 4 Monate durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Tierarztpraxis Frank

## Familienstützpunkt

### Der Familienstützpunkt informiert:

Die Angebote sind ortsunabhängig für alle offen, die Lust haben daran teilzunehmen.

Neben den Aktionen gibt es auch immer die Möglichkeit mich bei Fragen, Problemen, Unterstützungsbedarf – alles rund um das Thema Familie – zu kontaktieren.

### Infogruppe:

Hier bekommt ihr immer alle Informationen direkt auf das Handy. Du willst dabei sein? Name plus Infogruppe per Nachricht an 0151/15644614 schicken

### Flohmarktgruppe:

Hier könnt ihr alles reinstellen, was verkauft werden soll rund um das Thema Kind und Familie. Der FSP bietet nur die Plattform. Du willst dabei sein?

Name plus Flohmarkt per Nachricht an 0151/15644614 schicken.

### GESUCHT:

Es werden neue Leitungen für die Krabbelgruppen in Heigenbrücken gesucht. Wer sich vorstellen könnte eine kleine Eltern-Kind Gruppe zu leiten, darf sich gerne bei Yvonne Mann melden.

### Regelmäßige Angebote:

#### Krabbelgruppen

für Kids von 0-3 Jahre mit einer erwachsenen Bezugsperson (Geschwisterkinder sind willkommen)

#### Heigenbrücken:

Montags von 10.00 – 11.15 Uhr  
Standesamtzimmer/Promenadenweg

#### Heinrichsthal:

Mittwoch von 9.30 - 11.30 Uhr  
Haus der offenen Tür

#### Papiersprechstunde

Du hast Papiere und benötigst Unterstützung bei der Bearbeitung von Jobcenter, Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Bildung- und Teilhabe, Unterhalt, Integrationskurs, Asylsozialleistungen.

Montags an folgenden Terminen: 23.10; 13.11; 27.11; 11.12 jeweils von 8.00 – 11.00 Uhr im Lesesaal in Heigenbrücken

#### Handarbeitstreff in Heinrichsthal

Wer hat Lust in der Gemeinschaft kreativ zu werden, mit anderen ins Gespräch zu kommen, gemeinsame oder individuelle Projekte umzusetzen? Ob Anfänger/in oder Fortgeschrittene/r, ob Nähen, Häkeln, Stricken usw. – alle sind willkommen.

Freitag den 01.12. ab 18.00 Uhr im Kreativraum Neue Schule in Heinrichsthal

### Einmalige Angebote:

#### Familientreff:

Gruppendiskussion zur Weiterentwicklung des FSP

Herzliche Einladung zum Familientreff - in gemütlicher Runde bei Kaffee und Kuchen möchten wir gerne von euch erfahren, was euch wichtig ist, welche Wünsche ihr habt usw. Kinderbetreuung ist Vorort - kommt gerne vorbei! Damit wir besser planen können, meldet euch gerne an! Mittwoch den 25.10.2023 von 17.00 – 18.30 Uhr im Lesesaal in Heigenbrücken

#### Team SoKo:

In Spielen, Gesprächen und Gemeinschaftsaktionen wollen wir folgende Themen angehen: Selbstsicherheit, Gefühle, Kooperation, Umgang mit Stress, Konflikte, Selbstkontrolle.

Donnerstag den 26.10. von 15.00 – 16.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Jakobsthal für Jungs im Alter von 8-12 Jahren.

#### Filmabend

##### „Liebe, Wut und Milchzähne“

Für Eltern mit Kindern (egal welches Alter) und die es noch werden wollen, sowie Fachkräfte. Im Anschluss können wir gemeinsam ins Gespräch kommen und uns respektvoll über den Film austauschen.

Freitag den 27.10.23 von 19.00 – 21.00 Uhr im Bürgerzentrum Alte Schule in Heinrichsthal. Meldet euch gerne an! Unkostenbeitrag 5€ pro Person.

#### Familienspielplatztreff Halloween

Ihr Könnt verkleidet kommen (ist aber kein muss), bringt was gruseliges für unser Büfett mit, kommt ins Gespräch und habt gemeinsam Spaß!

Dies ist eine Eltern-Kind- Veranstaltung – der FSP übernimmt keine Aufsicht.

Dienstag den 31.10. von 16.00 – 18.00 Uhr auf der Dorfterrasse in Heinrichsthal (oberhalb der Spessarthalle)

## **Infoveranstaltung**

### **Bildung und Teilhabe**

Wie und wo bekomme ich Hilfe bei anfallenden Kosten für mein Kind (Übernahme Klassenfahrt, Schulbedarf usw.)

Am Mittwoch, den 30.11. um 16.00 Uhr im Lesesaal in Heigenbrücken Dies ist eine Kooperation mit der Chancenbeauftragten Frau Jacob aus dem Jobcenter Landkreis Aschaffenburg.

### **Weihnachtsworkshop – gemeinsam Christbaumschmuck basteln**

Für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren

am Samstag den 25.11. von 13.00 – 16.00 Uhr

im Kreativraum „Neue Schule“ in Heinrichsthal

Unkostenbeitrag 25 €, Anmeldung nötig

Anmeldungen unter 0151/15644614 oder familienstuetzpunktHochspesart@Heinrichsthal.de

<https://www.unser-ferienprogramm.de/heinrichsthal/index.php>

Kontaktiert gerne Yvonne Mann bei Fragen und Anliegen!

Landratsamt

## **Vorlesen ist (k)eine Kunst! – Grundschulung für ehrenamtliche Lesepatinnen und Lesepaten**

**Freitag, den 10.11.2023 von 14:30 bis 18:00 Uhr im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg**

Späterer Erfolg beim (Lesen-)lernen steht in großem Zusammenhang mit der frühen Erfahrung mit Büchern und Geschichten!

Doch wie liest man gut und lebendig vor? Wie können leseferne Kinder

erreicht werden? In diesem Workshop werden kreative Möglichkeiten für Vorleseaktionen, sowie aktuelle Buchtitel bis hin zur App vorgestellt. Die Grundschulung bietet die Möglichkeit, sich auf das Abenteuer „Vorlesen für Kinder“ vorzubereiten.

Die Referentin Christine Kranz ist seit über 30 Jahren im Bereich für Leseförderung für die Stiftung Lesen tätig.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Anmeldungen bis zum 06.11.2023 telefonisch oder unter [veranstaltungen.fbe@Lra-ab.bayern.de](mailto:veranstaltungen.fbe@Lra-ab.bayern.de)

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Ansprechpartnerinnen der Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement gerne zur Verfügung: Frau Dietz / Frau Kunkel, Tel.: 06021 – 394 321 oder E-Mail:

[buergerengagement@Lra-ab.bayern.de](mailto:buergerengagement@Lra-ab.bayern.de)

## **Fortbildungskalender für das Soziale Ehrenamt 2023/2024**

### **Vortrag:**

### **„Sicherheit für Seniorinnen und Senioren – Kriminalpolizeiliche Prävention von Betrugsdelikten“**

Am Mittwoch, den 13. November 2023 von 18:30 bis 20:00 Uhr im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstr. 18 für alle ehrenamtlich Tätigen, die sich im Rahmen eines sozialen Ehrenamts engagieren sowie weitere Interessierte ein Vortrag zum Thema „Sicherheit für Seniorinnen und Senioren – Kriminalpolizeiliche Prävention von Betrugsdelikten“ statt. Seniorinnen und Senioren können Situationen erleben, in denen umsichtiges Handeln und eine schnelle Reaktion erforderlich sind, um nicht Opfer eines Betrug zu werden.

Anhand von Beispielen wird im Rahmen eines Präventionsvortrags aufgezeigt, wie sich Seniorinnen und Senioren im Alltag vor Betrug schüt-

zen können. Nach dem Vortrag können die Teilnehmenden Fragen stellen.

Folgende Deliktsfelder werden schwerpunktmäßig erläutert und Tipps gegeben, wie man sich schützen kann:

- Betrügerische Telefonanrufe (z.B. Schockanruf, falsche Polizeibeamte, dubiose Firmen)
- Betrug an der Haustüre
- Betrug im Internet (Sicherheitsgrundregeln für die Internetnutzung durch Seniorinnen und Senioren)

Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung ist bis zum 06.11.2023 per E-Mail unter [veranstaltungen.fbe@Lra-ab.bayern.de](mailto:veranstaltungen.fbe@Lra-ab.bayern.de) erforderlich.

Der Vortrag findet im Rahmen der Fortbildungsreihe für das Soziale Ehrenamt statt. Weitere Veranstaltungstermine sind im Fortbildungskalender 2023/2024 veröffentlicht. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Kunkel oder Frau Dietz, Landratsamt

Aschaffenburg, Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement, Tel.: 0 60 21 / 394 – 321, E-Mail: [Buergerengagement@Lra-ab.bayern.de](mailto:Buergerengagement@Lra-ab.bayern.de), bzw. Herr Oberle, Fachdienst Gemeindecaritas, Tel.: 0 60 21 / 392 – 230, E-Mail: [b.oberle@caritas-aschaffenburg.de](mailto:b.oberle@caritas-aschaffenburg.de) gerne zur Verfügung.

## SpVgg 1948 Heigenbrücken e.V.

### FC Hochspessart

#### 1. Mannschaft

**SG Viktoria / DJK Kahl –**

**FC Hochspessart 5:1**

Keine Chance auf einen Punktgewinn gab es am vergangenen Sonntag in Kahl. Die Gastgeber waren uns in allen Belangen überlegen und gewannen auch in dieser Höhe verdient. In der 89. Spielminute erzielte Marc Fischer den Ehrentreffer.

#### Vorschau:

Sonntag, 29.10.2023 um 15:00 Uhr in Heinrichsthal

FC Hochspessart – SV Vatan Spor II

#### 2. Mannschaft

**VFL Krombach II –**

**FC Hochspessart II 1:2**

Torschützen:

Mihajlo Samardzic, Nico Heil

**TSG Kälberau –**

**FC Hochspessart II 2:2**

Torschütze: Nico Heil 2x

#### Vorschau

Freitag, 27.10.2023 um 18.30 Uhr in Heinrichsthal

FC Hochspessart II –

FC Großwelzheim II

Sonntag, 29.10.2023 um 13:00 Uhr in Heinrichsthal

FC Hochspessart II –

SV Vorwärts Kleinostheim II

## DJK Heigenbrücken e.V.

### Kein Training in Herbstferien

Bitte beachtet, in den Herbstferien vom 30.10. bis 03.11.2023 findet kein Training statt.

### Spielberichte

TSV Neuhütten-Wiesthal –

DJK Jugend I

0:10 28

### Deutlicher, schneller Sieg!

Ziemlich aufgeregt führen die DJK-Mädchen nach Wiesthal. Doch schon nach dem Warmspielen war die Aufregung verflogen. Konzentriert und mit viel Spielfreude wurde jedes Spiel, ohne einen Satz zu verlieren, gewonnen. Tolles Spiel!

Fleißig weiter trainieren, man weiß ja nicht wie stark die nächsten Gegner sind.

#### Doppel:

Zofia Mlynarczyk /

Carolin Gänger 1:0

Lena Mlynarczyk / Mia Virc 1:0

#### Einzel:

Zofia Mlynarczyk 2:0

Carolin Gänger 2:0

Lena Mlynarczyk 2:0

Mia Virc 2:0

Stefan Englert, Spielbetreuer

SpVgg Hösbach/Bhf –

DJK Jugend II 8:2

#### Unter Wert geschlagen!

Unsere zweite Jugend musste nach dem Sieg letzte Woche eine deutliche Niederlage einstecken. Mit ein wenig Glück wären hier mehr Punkte möglich gewesen. Ordentlich weiter trainieren, dann geht das Rückspiel besser für uns aus!

Für die Punkte der DJK sorgten Timea Barna und Aleksander Kutkuregovic.

#### Doppel:

Rowena Drechsler /

Aleksander Kutkuregovic 0:1

Timea Barna 1:2

Rowena Drechsler 0:2

Aleksander Kutkuregovic 1:1

Terra Wilhelm 0:2

Roland Englert, Spielbetreuer

#### Vorschau

Freitag, 27.10.2023, 17:30 Uhr:

TSV Rothenbuch II – DJK Jugend I

[www.djk-heigenbruecken.de](http://www.djk-heigenbruecken.de)

[www.instagram.com/djk\\_heigenbruecken1970/](http://www.instagram.com/djk_heigenbruecken1970/)

## Kegelsportclub „Einigkeit“ Heigenbrücken e.V.

### Jugendtraining

Freitags von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr

### Aktive- Training

Dienstag und Donnerstag ab 18:00 Uhr

### 5. Spieltag

**EK Heigenbrücken 1 –**

**SKG BS-Saalmünster 1 6:2 (3496:3494)**

### Der Samstags-Krimi schon am Nachmittag!!!

Wie im Vorfeld bereits erwartet bot sich unseren Fans ein an Spannung kaum zu überbietendes Spiel, das unsere Jungs denkbar knapp für sich entscheiden konnten.

Christian ließ vom Start weg keinerlei Zweifel aufkommen, dass er seinen Mannschaftspunkt einfahren würde und bestätigte seine derzeitige starke Form einmal mehr (606, 4:0). Bei Matthias lief es diesmal nicht so richtig rund und er wurde auf der Hälfte der Strecke durch den unter der Woche erkrankten René ersetzt (543, 0,5:3,5). Der Punkt ging an den an diesem Tag besten Spieler der Gäste. Mit 1:3 und 51 Miesen ging es ins Mittelpaar.

Hier sah sich Dieter einem auf der ersten Bahn phänomenal aufspielenden Gegner gegenüber. Im weiteren Verlauf konnte er ihn aber nach einer starken Aufholjagd niederringen (606, 2:2). Auch Jannik erledigte seinen Part mit Bravour und ließ seinem Gegenüber nicht den Hauch einer Chance (581, 3,5:0,5).

Vor dem Schlussspiel hieß es nun 5:1, der Vorsprung betrug aber lediglich 2 Zähler. Alles war noch möglich. Kai begann sehr konzentriert und stark, sicherte sich die ersten beiden Bahnen und erspielte sich einen derart großen Vorsprung, dass sein Mannschaftspunkt und somit

ein unentschieden so gut wie sicher war. Markus verlor die ersten beiden Bahnen, so dass es weiter spannend blieb, wer sich die 2 Punkte für das Gesamtergebnis sichern würde.

Kai konnte sein Level halten und gewann sein Duell klar (596, 2,5:1,5). Markus verlor zwar sein Match (564, 1:3) steigerte sich aber deutlich. Dies war auch dringend nötig, denn die Gäste versuchten alles, um das unentschieden mitzunehmen. Es ging hin und her und praktisch erst mit der letzten Kugel stand der Sieg fest. Die Fans waren aus dem Häuschen und hatten mit ihren lautstarken Anfeuerungsrufen einen gewaltigen Anteil am glücklichen Ausgang dieser Begegnung.

Hierfür einen herzlichen Dank!!

Christian Völker

606 LP (V: 368; A: 238) 4:0

Matthias N./René H.

543 LP (V: 358; A: 158) 0,5:3,5

Dieter Hasenstab

606 LP (V: 380; A: 226) 2:2

Jannik Nusdorfer

581 LP (V: 395; A: 186) 3,5:0,5

Kai Ansmann

596 LP (V: 402; A: 194) 2,5:1,5

Markus Meidel

564 LP (V: 369; A: 195) 1:3

Bericht: D. Hasenstab

### EK Heigenbrücken 2 –

**TV Haibach 1 6:2 (3277 : 3181)**

Heinz Biermann

522 LP (V: 356 A: 166) 1:3

Sören Geiter

576 LP (V: 367 A: 209) 3:1

Ralf A. Sebastian H.

537 LP (V: 356 A: 181) 4:0

Volker Müller

549 LP (V: 369 A: 180) 2:2

Alexander Staub

549 LP (V: 362 A: 187) 3:1

Fabian Cech

544 LP (V: 354 A: 190) 3:1

**SG Kleinostheim / Mainaschaff 3 –**

**EK Heigenbrücken 34:2 (1943 : 1916)**

Elmar Hennig  
460 LP (V: 334; A: 126) 2,5:1,5  
Dominique D. / Thomas B.  
427 LP (V: 298; A: 129) 1:3  
Sabrina Staub  
462 LP (V: 340; A: 122) 1:3  
Jochen Fleckenstein  
567 LP (V: 380; A: 187) 3:1

### Vorschau: 6. Spieltag

**28.10.2023; 12:00 Uhr**

R 09 Wölfersheim 1 – EKH 1

**29.10.2023; 12:00 Uhr**

SG Sachsenhausen 2 – EKH 2

**28.10.2023; 12:00 Uhr**

Gemütlichkeit Mömlingen 3 – EKH 3

Allen Mannschaften „Gut Holz“.

## Schützenverein St. Hubertus Heigenbrücken e.V.

### Königsfeier

Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder, der Schützenverein Heigenbrücken lädt alle Mitglieder zur diesjährigen Königsfeier am Samstag, den 18.11.2023 recht herzlich ein.

Los geht es ab 18.00 Uhr.

Geschossen werden kann ab sofort jeden Mittwoch und Freitagabend im Schützenhaus. Es bleibt bei 3 Schuss auf den König und 3 Schuss auf die Scheibe.

Um ca. 20:30 Uhr sehen wir die Ehrungen unserer verdienten Mitglieder, sowie unsere Vereinsmeister vor. Anschließend um ca. 22:00 Uhr sehen wir die Proklamation der neuen Königsfamilie vor.

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt.

Essen gibt es nur auf Vorbestellung!!

### Zur Essensauswahl stehen:

- Cordon Bleu mit Kroketten und Salat  
- Schnitzel mit Rahmsoße, Kroketten und Salat

- Spießbraten mit Rotkraut und Klöße  
Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

### Weihnachtsmarkt

In diesem Jahr nimmt der Schützenverein am Weihnachtsmarkt mit einem eigenen Stand teil.

Dass dies über die zwei Tage reibungslos gestemmt werden kann, wären wir über freiwillige Helfer sehr dankbar.

Wer Interesse am Mitmachen hat, meldet sich bitte bei Andreas Kunkel unter 0171 - 319 67 23.

Vorab besten Dank.

### Weitere Termine:

#### Nikolausschießen:

Das diesjährige Nikolausschießen findet am 08.12.2023 statt.

#### Neujahrsböllern:

Das Neujahrsböllern findet wie immer mit Weißwurst und Brezel am 01.01.2024 statt.

#### Brezelschießen:

Das Brezelschießen findet am 05.01.2024 statt.

Bitte tragt euch die Termine in euren Kalender ein.

Joachim Kunkel

1.Vorsitzender

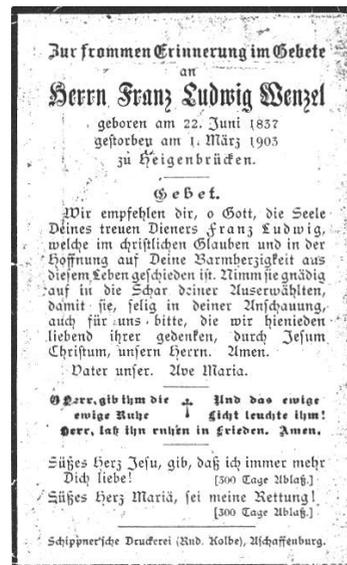
## Heimat- und Geschichtsverein e.V. Heigenbrücken

### Sterbebilder

Wie allgemein bekannt sein sollte, sammelt der Heimat- und Geschichtsverein seit Jahren Sterbebilder von Personen aus Heigenbrücken und von Personen, die mit Heigenbrücken in Verbindung standen. Selbstverständlich gilt dieses Interesse auch an solchen Bildern von Personen aus Jakobsthal.

Sicherlich gibt es noch weitere Bilder (vor allem ältere), die wir bisher noch nicht in unserem Archiv haben oder nur in schlechtem Zustand. Deshalb würden wir uns freuen, weiterhin solche Exemplare überlassen zu bekommen.

Auch wenn unser Archiv mittlerweile über einen Bestand von mehr als 1.400 dieser Bilder aus Heigenbrücken und etwa 100 Stück aus Jakobsthal verfügt, gibt es vermutlich noch weitere Exemplare.



Das älteste uns vorliegende Sterbebild stammt aus dem Jahr 1903. Franz Ludwig Wenzel ist der Urgroßvater von Karl Rudolf Wenzel (Spesartstraße), Pius Kunkel (Kurzenrainstraße) und vielen anderen.

## Wildpark Heigenbrücken e.V.

Am vergangenen Samstag fand unser Gründungsfest des Wildparkvereins statt. Die Vorstandschaft bedankt sich bei den zahlreichen Besuchern, die diesen Tag mit uns verbrachten. Wir bedanken uns für jedes neue Mitglied. Vielen Dank an alle Helfer.

Am Freitag den 27.10.23 findet von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Arbeitsdienst am Kleintiergehege statt. Der Verein freut sich über jede helfende Hand.

Alex Wombacher  
Schriftführer

## Skiclub Heigenbrücken

### Skibasar am Sonntag den 29.10.2023 mit Weißwurstfrühschoppen

Mit dem Skibasar starten wir in die neue Saison. Bei Weißwurst, Brezel & Weißbier freuen wir uns auf Euren Besuch.

Annahme ab 10 Uhr. Verkauf: 10.30 - 16 Uhr. Bitte holt eure Sachen ab 16 Uhr wieder ab.

### Wildschönau 02.01.- 07.01.2024

Auch für 2024 steht unsere Skifreizeit in die Wildschönau wieder auf dem Programm.

Anreise mit dem Bus ist am Dienstag, 02.01.2024 gegen 8 Uhr und Abreise am Sonntag, den 07.01.2024 nach dem Frühstück. Die Unterbringung erfolgt in Mehrbettzimmern mit Dusche und WC. Da wir eine bestimmte Anzahl von Betten/Zimmer bekommen, werden z. B. auch Kinder – bzw. Erwachsenenzimmer zusammengestellt.

Aus versicherungstechnischen Gründen können wir jedoch nur Ski-Club Mitglieder mitnehmen. Auch setzen wir voraus, dass die Kinder schon mal auf den Brettern gestanden sind und auch Erfahrung im Liftfahren haben. Kinder bis 12 Jahre können nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten mitfahren.

Bei einer kurzfristigen Absage durch den Verein oder des Teilnehmers, werden Stornogebühren einbehalten. Der Preis beinhaltet: 4-Tages-Skipass, 5x Übernachtung, Bettwäsche, Frühstücksbuffet, Dreigang-Abendmenü mit Salatbuffet, Skiwasser zu den Mahlzeiten, Fahrt im modernen Reisebus, Skikurs für Kinder und Jugendliche durch unsere Übungsleiter.

Erwachsene ab 2004	630 €
Jugend 2005-2007	605 €
Kinder 2008	560 €
Kinder 2009-2017	495 €
Kleinkinder 2018-2021	350 €
Babys 2022-2024	0 €

## **Weekend-Fun 16. - 18.03.2024**

Natürlich ist auch diese Fahrt für 2024 gesetzt. Nähere Infos erfolgen zeitnahe im Mitteilungsblatt.

Für weitere Infos steht euch auch gerne Jürgen Kirsch 0175-2793019 zur Verfügung.

### **Anmeldung für die Skiausflüge:**

Das Konto ist ab dem 23.10.2023 geöffnet. Erst ab diesem Tag kann die Anzahlung von 200€/Erwachsene und 150€/Kind geleistet werden.

Anhand der Zahlungseingänge ist die Reihenfolge der Teilnehmer gewährleistet.

Bitte immer Name und Fahrt auf der Überweisung angeben.

IBAN: DE57 7956 5568 0403 2383 42

BIC: GENODEF1WAA

## **Verein »Naturschwimmbad Heigenbrücken von 1928 e.V.«**

### **Freizeit-Volleyballgruppe**

Zeit: jeden Donnerstag, 19:30 Uhr - 21:30 Uhr

Ort: Schulturnhalle Heigenbrücken

Nach kurzem Aufwärmen und etwas Techniktraining stehen vor allem Spiel und Spaß im Vordergrund. Weitere Teilnehmer/innen in allen Altersstufen sind herzlich willkommen, meldet euch hierzu einfach bei George Rüdiger unter 0171-4642241.

## **Vereinsgemeinschaft Jakobsthal**

### **Besprechung**

Zu unserer alljährlichen Besprechung treffen wir uns am Montag, 30.10.2023 um 19.30 Uhr im DGH. Neben dem Advent am Backhaus wollen wir auch die Termine für das kommende Jahr abstimmen.

Herzliche Einladung an alle Nutzer, Vereinsvertreter und Interessierte.

## **Freiwillige Feuerwehr Jakobsthal e.V.**

### **Ausbildung:**

Ausbildung Gruppenführer  
Dienstag, 24.10.2023, 19.15 Uhr

### **Jugendfeuerwehr:**

Die nächste Ausbildung für die Jugendfeuerwehr findet am Mittwoch, 25.10.23, 18.30 Uhr statt.

### **Einsatzübung:**

Am Samstag, 28.10.23, 15.00 Uhr  
Einsatzübung Heinrichsthal.

### **Erste Hilfe Ausbildung:**

Samstag, 18.11.23 bieten wir eine Erste Hilfe Ausbildung an.  
Uhrzeit: 8.30 - 16.30 Uhr.

Wer teilnehmen möchte, bitte bei mir melden.

Andreas Kerber

1. Kommandant, FF Jakobsthal

## **Volkstanzgruppe »Hochspessart« Jakobsthal e.V**

### **Tanzprobe**

Unsere nächste Tanzprobe ist am 27.10.2023 bereits ab 17:30 Uhr im DGH.

### **Wanderung**

Wir freuen uns dieses Jahr wieder auf eine schöne Wanderung rund um Jakobsthal mit anschließendem Feuer am Bolzplatz. Herzliche Einladung an alle Kinder und Jugendlichen mit Familie.

## **Reservisten Kameradschaft Jakobsthal**

### **Kartoffelfeuer:**

Am 28.10. lädt die RK Jakobsthal wieder zum alljährlichen Kartoffelbraten am Bolzplatz ein. Alle Kameraden mit Familie, sowie Freunde und Gönner des Vereins sind hierzu herzlich eingeladen. Um 8.00 Uhr wollen wir das Feuer entfachen und bitten

darum, die Fleischportionen bis 10.00 Uhr an der Feuerstelle abzugeben. Für Getränke und Kartoffeln ist wie immer bestens gesorgt.

Die Vorstandschaft

## **Kath. Kirchennachrichten**

Wendelinus-Gemeinde

Heigenbrücken

Herz-Jesu-Gemeinde Jakobsthal  
Pfarrgasse 6, 63869 Heigenbrücken  
Tel. 06020 1226, Fax: 06020 97 97 37

**Notfalltelefon: 0151 59 82 25 60**

Internet-Seite:

www.pg-hochspessart.de

E-Mail Adressen:

pfarrei.heigenbruecken@bistum-wuerzburg.de

simone.englert@bistum-wuerzburg.de

### **Öffnungszeiten Pfarrbüro:**

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

## **Beten heute – für morgen**

### **Ich bin bei dir**

Guter Gott,  
du nimmst mir meine Dunkelheit nicht,

aber du steigst mit mir in das dunkelste Dunkel.

Gerade da willst du bei mir sein,  
damit ich mich nicht verliere.

Du nimmst mir nicht meine Tränen,  
nicht meine Einsamkeit,  
meine Wut,

meine Schmerzen.

Aber ich bin in all diesem nicht mehr allein,

denn du selber hast dies alles durchlebt.

Du selbst bist im dunkelsten Dunkel gewesen

und sagst zu mir:

Ich kann dir dein Kreuz nicht nehmen,

ich kann dir Tränen und Einsamkeit nicht ersparen.

Ich kann dir deine Schritte nicht abnehmen.

Aber ich verspreche dir, ich bin bei dir und diese Zusage mache ich dir immer wieder neu!

Rosina Profendiner

## **Einladung zur Rosenkranzandacht am 25.10.**

Am Mittwoch, den 25.10.2023 halten wir um 18.30 Uhr eine Rosenkranzandacht in der St. Wendelinuskirche Heigenbrücken. Herzliche Einladung.

## **Begrüßungsgottesdienst für Pfarrvikar Alexander Berger**

Liebe Schwestern und Brüder!

Seit dem 1. Oktober 2023 bin ich der neue Pfarrvikar im Pastoralen Raum Spessart Nord.

Ein Pfarrvikar ist ein mitarbeitender Priester und im Pastoralen Raum keiner speziellen Pfarreiengemeinschaft zugeordnet.

Dies kann über die Mithilfe bei den beiden Pfarrern Manfred Hock und Andreas Reuter hinaus Freiräume ermöglichen, unseren christlichen Glauben intensiver zu (er-)leben. So sehe ich mich selbst auch nicht als „Pfarrer“ einer bestimmten Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft.

Da ich die letzten Jahre bei den Missionaren von Mariannahill in Würzburg lebte, sehe ich mich eher als Missionar, der die verschiedenen Gemeinden als Missionsstationen auffasst, die den Glauben leben, verkünden und in die Tat umsetzen.

Ich freue mich sehr auf das gemeinsame (Glaubens-)Leben mit Ihnen und auf den Begrüßungsgottesdienst am 29. Oktober 2023 um 17.00 Uhr in der Pfarrkirche an meinem Wohnort Rottenberg. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Begegnung auf dem Kirchplatz.

Bis dahin wünsche ich Ihnen Gottes Segen.

Ihr Vikar

33 Alexander Berger

## Erstkommunion 2024

Herzliche Einladung an die Eltern der Erstkommunionkinder 2024 zum Elterntreffen am Donnerstag, den 26.10.2023 um 19.30 Uhr im Pfarrsaal Heigenbrücken (Eingang durch die Kirche). Die persönlichen Einladungen in schriftlicher Form wurden bereits getätigt.

## Informationstage und

### Tag der Offenen Tür

### Ambulant betreute Wohngemeinschaft

Liebe Interessenten, letzte Woche wurde es richtig wohnlich in der Ambulant betreuten Wohngemeinschaft „Altes Forsthaus“ in Heinrichsthal.

Wir wissen, Sie möchten nun bestimmt das ein oder andere Bild sehen. Aber wir hätten noch einen besseren Vorschlag: Merken Sie sich den 24.11.2023 ab 14 Uhr vor und machen Sie einen kleinen Abstecher nach Heinrichsthal. Wir öffnen zum ersten Mal die Tore und haben neben einem kleinen Programm den Tag der offenen Tür geplant.

Es lohnt sich auf mehreren Ebenen, versprochen.

Zusätzlich möchten wir allen Interessenten nochmals detailliert das Konzept der AbWG in Heinrichsthal vorstellen und laden hiermit auch zu den Infonachmittagen am 03.11.2023 und 01.12.2023 um 16 Uhr in die Spessarthalle in Heinrichsthal ein. Also kommen Sie vorbei und machen Sie sich ein Bild von unserem Versorgungsplus für Senioren in der Region!

Caritas Sozialstation Hösbach  
Gemeinde Heinrichsthal

### Spiritueller Wanderweg Sailauf/Laufach

Der Weg eignet sich als Ausflugsziel für Familien, mobile Senioren (5,5 km bei ca. 100 Höhenmetern, Kinderwagen geeignete Wege) aber

auch für alle anderen Interessierte. Nähere Infos finden Sie im Flyer, der in den Kirchen ausgelegt ist.

### Homepage – Bistumsseite

Unter [www.bistum-wuerzburg.de](http://www.bistum-wuerzburg.de) können Sie sich auf der Internetseite unseres Bistums Würzburg über verschiedene Themen informieren und inspirieren lassen. Herzliche Einladung zum Stöbern.

### Internetseelsorge

Das Leben ist manchmal eine Gratwanderung. Konflikte, Stress, Sinnkrisen, Ängste, Trauer, Verlust, Einsamkeit... bringen uns ins Wanken. Das Bistum Würzburg unterstützt Sie, einen Weg zu finden.

Schreiben Sie uns gerne!

E-Mail: [internetseelsorge@bistum-wuerzburg.de](mailto:internetseelsorge@bistum-wuerzburg.de)

Kontakt: [www.internetseelsorge.bistum-wuerzburg.de](http://www.internetseelsorge.bistum-wuerzburg.de)

### Rosenkranzgebet an der Grotte

Immer mittwochs um 18 Uhr an der Grotte am Ende der Marienstraße in Heigenbrücken. Nach der Initiative [www.deutschland-betet-rosenkranz.de](http://www.deutschland-betet-rosenkranz.de)

### Lektoren

Sonntag, 29.10. Heinz Kunkel  
Allerheiligen, 1.11. Maria Heinrich  
Allerseelen, 2.11. Maria Kunkel  
Sonntag, 5.11. Joachim Kunkel

### Blumenschmuck

Ihre Ansprechpartner für den Blumenschmuck bis 2.11. sind: Rosi Steigerwald und Johanna Kunkel (Bornackerweg).

### Gottesdienstzeiten in der Pfarreiengemeinschaft Hochspessart

#### Sonntag, 29.10.

Heinrichsthal 8.45 Uhr

Wiesen 10.15 Uhr

#### Allerheiligen, 1.11.

Wiesen 08.45 Uhr

Wiesen 14.00 Uhr Friedhofsgang

Heinrichsthal 13.30 Uhr Wort-Gottes-Feier, anschl. Friedhofsgang

## Allerseelen, 2.11.

Wiesen 18.30 Uhr

Heinrichsthal 18.30 Uhr

Jeden Donnerstag um 18.30 Uhr Rosenkranzandacht in Heinrichsthal (Änderungen vorbehalten)

## Gottesdienstordnung Heigenbrücken

### Mittwoch, 25.10. – Mittwoch der

#### 29. Woche im Jahreskreis

18.30 Uhr Rosenkranzandacht

### Sonntag, 29.10. –

#### 30. Sonntag im Jahreskreis

10:15 Uhr Wort-Gottes-Feier

für die Pfarrgemeinde

(17:00 Uhr) Pfarrkirche Rottenberg (!) Begrüßungsgottesdienst für Pfarrvikar Alexander Berger im Pastoralen Raum Spessart Nord, anschl. Begegnung auf dem Kirchplatz

### Mittwoch, 1.11. – Allerheiligen

10:15 Uhr Messfeier

Gebetsanliegen:

- Elisabeth und Franz Grausam, Eltern und Geschwister und Emmi und Pius Kunkel
- Brigitte und Wolfgang Hausner, Eltern Eva und Karl Englert und Anverwandte
- Johanna und Christian Kunkel, Maria und Bernhard Englert und verst. Anverwandte
- Anna und Franz Multerer, Schwiegersöhne u. Schwiegertochter
- Für Verst. der Fam. Weber und Freund

14:00 Uhr Friedhofsgang mit Gräbersegnung (mitgestaltet durch die Feuerwehrkapelle)

### Donnerstag, 2.11. – Allerseelen

09:00 Uhr Rosenkranz für alle Verstorbenen unserer Pfarrgemeinde

09:30 Uhr Messfeier für alle Verstorbenen unserer Pfarrgemeinde

### Sonntag, 5.11. –

#### 31. Sonntag im Jahreskreis

10:15 Uhr Messfeier für die Pfarrge-

meinde, mit Kindergottesdienst im Pfarrsaal

Gebetsanliegen:

- Johanna Kunkel (Im Lindenast) und Angeh.
- Alfred Grausam und Angeh.
- Luzia Eckerl zum 10. Jahrestaggedächtnis, Eltern und Angeh.
- Moni Kunkel, lebende und verst. Angeh.
- Manfred Geis, Eltern und Schwiegereltern
- Hannelore Staab (3. SG) 14:00 Uhr Tauffeier: Toni Merz, Valeria Wilhelm

**Unsere Kirche ist tagsüber offen für Ihre persönliche Zeit mit Gott**

## Gottesdienstordnung Jakobsthal

### Sonntag, 29.10. –

#### 30. Sonntag im Jahreskreis

– keine Wochenendmesse in Jakobsthal –  
(17:00 Uhr) Pfarrkirche Rottenberg (!) Begrüßungsgottesdienst für Pfarrvikar Alexander Berger im Pastoralen Raum Spessart Nord, anschließend Begegnung auf dem Kirchplatz

### Mittwoch, 1.11. – Allerheiligen

10:15 Uhr Wort-Gottes-Feier für die Pfarrgemeinde in der Kirche (!) anschließend Gräbersegnung

### Donnerstag, 2.11. – Allerseelen

18:00 Uhr Rosenkranz für alle Verstorbenen unserer Pfarrgemeinde

### Sonntag, 5.11. –

#### 31. Sonntag im Jahreskreis

08:45 Uhr Messfeier für die Pfarrgemeinde

### Allerheiligen

Die Wort-Gottes-Feier um 10.15 Uhr an Allerheiligen feiern wir in der Kirche (!), anschließend findet die Gräbersegnung statt.

**Bitte lesen Sie im eigenen Interesse immer auch den allgemeinen Teil der Mitteilungen, unter der Überschrift „Katholische Nachrichten“.**

## Herzliche Einladung zum Gottesdienst

**Sonntag, 29. Oktober – 21. Sonntag nach Trinitatis**

10.00 Uhr: Gottesdienst in der Johanneskirche Goldbach (Johannesplatz 7; Pfarrer Jasmer)

18.00 Uhr: Gottesdienst in der Petruskirche Laufach (Hüttengasse 19; Pfarrer Jasmer)

**Sonntag, 5. November – Reformationsfest**

09.30 Uhr: Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls in der Petruskirche Laufach (Prädikant Siebentritt)

## Aktuelles aus Ihrer Kirchengemeinde

### Böses mit Gutem überwinden

Wie können wir zum Frieden beitragen? Die Frage ist angesichts der Kriege in Israel und der Ukraine und an so vielen anderen Orten leider sehr aktuell: Frieden schaffen ohne Waffen? Oder durch Waffenlieferungen? Egal wie wir dazu stehen: Unser Einfluss auf weltpolitische Entscheidungen und Konflikte scheint begrenzt. Dennoch sind wir als Christen aufgerufen, uns einzubringen und an dem Ort an den uns Gott stellt für Frieden und Mitmenschlichkeit einzutreten. Jede(r) von uns hat Einfluss: In unseren Familien, Freundeskreisen, Klassenzimmern, Betrieben und unseren Orten und somit in unserer Gesellschaft. Hier können wir als Christen einen Unterschied machen. Indem wir die Wahrheit beim Namen nennen und so für Gerechtigkeit, für Frieden eintreten. Das ist kein feiges Hinnehmen, und es ist bestimmt

nicht ohne Risiko. Es ist eine mutige Entscheidung, mit anderen Waffen zu kämpfen: Mit dem Gebet für Versöhnung und mit der Bereitschaft, das Böse mit Gutem zu überwinden und so „der Stadt Bestes zu suchen“ (Jeremia 29,7). Darüber möchten wir nachdenken, darin möchten wir einander bestärken in den Gottesdiensten an diesem Sonntag. Schön, wenn wir uns dort begegnen!

## Kontakt

### Pfarrbüro

Ev. Pfarramt  
Johannesplatz 7  
63773 Goldbach  
Tel. 06021/516 02  
Fax: 06021/36 70 66  
E-Mail: pfarramt.goldbach@elkb.de;  
pfarramt.laufach@elkb.de

### Öffnungszeiten:

Dienstag: 09.00 - 11.00 und  
15.30 - 17.30 Uhr  
Mittwoch: 09.00-11.00 Uhr  
Donnerstag: 15.30 - 17.30 Uhr  
Frau Kühl erreichen Sie dienstags zwischen 15.30 und 17.30 Uhr, zu den anderen Zeiten ist Frau Müller für Sie da.

### Pfarrer

Ulrich Jasmer  
Tel: 06093 - 584  
E-Mail: ulrich.jasmer@elkb.de

### Ansprechbar direkt „vor Ort“

Angelika Biermann,  
Am Kurpark 45 – Tel. 06020 - 30 14 08

### Bankverbindung der Kirchengemeinde

Sparkasse Aschaffenburg,  
IBAN DE60 7955 0000 0000 1511 26

### Förderkreis „Gemeindearbeit“

Sparkasse Aschaffenburg,  
IBAN DE12 7955 0000 0008 3279 26

Weitere Informationen im Pfarramt.

**Weitere Informationen finden Sie unter [www.petruskirche.de](http://www.petruskirche.de)**

**FENSTER  
FACHMARKT  
STENGER**

[www.fenster-stenger.de](http://www.fenster-stenger.de)

T: 0 60 21 - 62 981 0  
Am Sägewerk 10 . 63773 Goldbach

**HÄUSER** Der Spessart-Metzger

**WOCHEN-ANGEBOTE**  
von Donnerstag, 26.10. bis Mittwoch, 01.11.2023

### RINDERHÜFTE

für zart gereifte Steaks (statt 3,29 €/100g)

**2,99 € /100g**

### SCHWEINESCHNITZEL

zart und mager, aus Oberschale und Nuss, natur und paniert (statt 1,79 €/100g)

**1,59 € /100g**

### HÄUSERS SCHINKENSPECK

im groben Steinsalz gereift und über Buchenrauch zu zartem Genuss vollendet (statt 2,49 €/100g)

**2,29 € /100g**

### RINDFLEISCHSALAT

mit gartenfrischem Gemüse und feiner Vinaigrette (statt 2,49 €/100g)

**2,29 € /100g**

### LAUCHFRISCHKÄSE

hausgemacht, cremig-frisch und kräuterwürzig (statt 1,89 €/100g)

**1,69 € /100g**

### KÄSEKNACKER

herzhaft-würzig mit pikantem Gouda (statt 1,79 €/100g)

**1,49 € /100g**

Herbstzeit ist Genießerzeit, mit köstlicher Tradition:

### LAKEFLEISCH-PORTION

350 g saftiges Fleisch vom gesalzenen Schweinehals, dazu gedünstete Zwiebeln – fertig in der Alufolie verpackt! (statt 6,- €/p.Port.)

**FERTIG GEPACKT**

**5,40 € /Stk.**

Gesamt 450g / 12,- €/kg

GÜLTIG IN ALLEN HÄUSER FILIALEN IM LANDKREIS ASCHAFFENBURG.  
Angebot gültig solange Vorrat reicht. Druckfehler vorbehalten

HÄUSERS BESTELLSERVICE FÜR EXPRESS-ABHOLUNG per Online & Mail & Häuser-App & Telefon  
[www.haeuser-metzgerei.de](http://www.haeuser-metzgerei.de) / [bestellung@haeuser-hra.de](mailto:bestellung@haeuser-hra.de)

Häuser Metzgerei-Feinkost GmbH & Co. KG · Laufach · Dükerstr. 1, Tel. 06093-97310

**Der Neid ist die aufrichtigste Form der Anerkennung.**

Wilhelm Busch